

## Hochlastzeitfenster 2023 für atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV Gemeindegewerke Rülzheim (gültig ab 01.01.2023)

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netznutzungsentgelt beantragen. Ein atypisches Verbrauchsverhalten ist gemäß des Leitfadens zur Ermittlung individueller Netznutzungsentgelte der Bundesnetzagentur anhand von Hochlastzeitfenster zu bestimmen.

Die Hochlastzeitfenster der einzelnen Spannungsebenen für 2023 sind nachfolgend dargestellt:

<b>Spannungsebene der Entnahmestelle</b>	<b>Frühling März - Mai</b>	<b>Sommer Juni - Mai</b>	<b>Herbst Sep - Nov</b>	<b>Winter Dez - Feb</b>
<b>Mittelspannung</b>	----	----	----	17:15 – 19:00
<b>Umspannung MS/NS</b>	----	----	17.15 – 18.45	17:30 – 19:00
<b>Niederspannung</b>	----	----	----	----

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, in Rheinland-Pfalz geltende gesetzliche Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Jahreszeiten:

Winter: 01.01.2023 – 28.02.2023 und 01.12.2023 – 31.12.2023  
Frühling: 01.03.2023 – 31.05.2023  
Sommer: 01.06.2023 – 31.08.2023  
Herbst: 01.09.2023 – 30.11.2023

Zur Inanspruchnahme des individuellen Netzentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls an dem Leitfaden der Bundesnetzagentur. Dieser kann von der Website [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) heruntergeladen werden.